

B E R I C H T

über die bei der

**MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach,
Offenbach am Main,**

durchgeführte Prüfung

des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

und des

Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage des Eigenbetriebs und Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	10
3. Lagebericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
1. Vermögenslage	12
2. Ertragslage	15
E. Prüfungsfeststellungen zur Erweiterung der Jahresabschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	18
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	19

- . -

8 Anlagen laut gesondertem Verzeichnis

- . -

Ich weise darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.
--

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALG II	Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II)
BG	Bedarfsgemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EigBGes	Hessisches Eigenbetriebsgesetz
eLb	erwerbsfähige Leistungsberechtigte
ESO GmbH	ESO Stadtservice GmbH, Offenbach am Main
EVO	Energieversorgung Offenbach AG (EVO)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
i.Vj.	im Vorjahr
KDU	Kosten der Unterkunft
PS	Prüfungsstandard des IDW
RFS	Risikofrüherkennungssystem
SGB	Sozialgesetzbuch
SOH GmbH	Stadtwerke Offenbach Holding GmbH, Offenbach am Main
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
ZVK	Zusatzversorgungskasse

A. Prüfungsauftrag

Durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main vom 10. Dezember 2015 wurde ich zum Abschlussprüfer der

MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach, Offenbach am Main,

(im Folgenden auch "Eigenbetrieb" oder „MainArbeit“ genannt)

für das Wirtschaftsjahr 2015 gewählt. Die Betriebsleitung hat mich aufgrund dieses Beschlusses beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung im gesetzlichen Umfang zu berichten. Den Auftrag habe ich schriftlich bestätigt.

Gemäß § 22 EigBGes ist der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen (§ 26 EigBGes).

Der Eigenbetrieb ist nach § 27 Abs. 2 EigBGes verpflichtet, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen.

Die Pflicht zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergibt sich aus § 27 Abs. 2 Satz 2 EigBGes Hessen. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu berichten.

Dem mir erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer entgegen. Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Die Prüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, wie sie in den Prüfungsstandards PS 200 und 201 bzw. in ergänzenden IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind. Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet dieser Bericht, der nach

den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450) erstellt wurde.

Die Prüfungsarbeiten habe ich im Juni 2016 in den Geschäftsräumen der ESO GmbH und des Eigenbetriebs in Offenbach am Main durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten fanden in meinen Büroräumen in Frankfurt am Main statt. Sie sind am 4. Juli 2016 abgeschlossen worden.

Im Rahmen des mir erteilten Auftrages habe ich die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage VIII beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 vereinbart. Die Höhe meiner Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage des Eigenbetriebs und Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Der Lagebericht des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebs enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

Der Arbeitsmarkt in der Stadt Offenbach entwickelt sich im Jahr 2015 differenziert, insgesamt aber positiv. Die Arbeitslosigkeit ging von Dezember 2014 bis Dezember 2015 um 2,8 Prozent zurück, die im Rechtskreis SGB III um 11,1 Prozent. Die Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II blieb unverändert bei 5.176 Personen.

Im Dezember 2015 waren 8.921 Bedarfsgemeinschaften (BG) mit 13.251 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) im Leistungsbezug nach 8.894 BG und 13.203 eLb im Vorjahr.

Für den Offenbacher Arbeitsmarkt kamen im Jahr 2015 von der Konjunktur positive Impulse. Diese erreichten jedoch den Kreis der im SGB II betreuten Arbeitsuchenden offenbar nicht in gleichem Maße wie diejenigen im Versicherungssystem mit den eher kürzerfristig Arbeitslosen. Zudem wurden entlastende konjunkturelle Einflüsse von der weiterhin sehr ausgeprägten Zuwanderung überlagert.

Entsprechend der Vielfalt von Fallkonstellation und Problemstellungen im SGB II ist ein breites Maßnahmenspektrum vorzuhalten. Darin gibt es differenzierte Maßnahmen mit jeweils besonderen Zielsetzungen. Nicht jede Maßnahme zielt auf die unmittelbare Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Auch die soziale Integration, die Verbesserung des Ausbildungsstandes und die Aktivierung sind wichtige Teilziele.

Im Jahr 2015 haben insgesamt 8.962 Personen an Maßnahmen teilgenommen. Die Zahl der Maßnahmeeintritte betrug 7.279.

Im Wirtschaftsjahr 2015 waren beim Eigenbetrieb durchschnittlich 273,50 Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer) beschäftigt, davon 47,75 Beamte und 225,75 Angestellte.

Der Lagebericht des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebs enthält folgende Kernaussagen zur künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung:

Gesondert zu erwähnende Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind nicht erkennbar.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 wird ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet.

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch den gesetzlichen Vertreter einschließlich der Darstellung zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis meiner Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Darstellung der Lage des Eigenbetriebs durch den gesetzlichen Vertreter sprechen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand meiner Prüfung war der Jahresabschluss des Eigenbetriebs unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebs für das am 31. Dezember 2015 endende Wirtschaftsjahr.

Den Jahresabschluss habe ich hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldpositionen sowie der Einhaltung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten und zu den erforderlichen Angaben im Anhang geprüft. Darüber hinaus habe ich die Beachtung der einschlägigen Vorschriften des EigBGes sowie ergänzender Regelungen der Satzung geprüft. Die Buchführung habe ich in meine Prüfung einbezogen.

Den Lagebericht habe ich zusätzlich darauf hin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt; dabei habe ich auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Auftragsgemäß habe ich darüber hinaus die Vorschriften des § 27 Abs. 2 Satz 2 EigBGes und des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom Bundesministerium der Finanzen in der Neufassung vom 14. Juli 1987 (Ministerblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft 1987, S. 263) veröffentlichten „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“ (Anlage zur Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 68 BHO) sowie den IDW-Prüfungsstandard PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Ich weise darauf hin, dass der gesetzliche Vertreter für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die mir gegebenen Angaben die Verantwortung trägt. Meine Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Berufsüblich weise ich außerdem darauf hin, dass die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten, Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der Pflichtprüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und Devisenrechts, des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versicherungsschutzes. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur

insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei Durchführung der Prüfung habe ich die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den entsprechenden Fachgutachten, Stellungnahmen und Prüfungsstandards des IDW niedergelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgte unter Beachtung eines risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatzes. Grundlage meines risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die ich anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteile. Die darauf aufbauende Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänze ich durch Prozessanalysen, die ich turnusmäßig, insbesondere aber bei organisatorischen Umstellungen und Verfahrensänderungen mit dem Ziel durchführe, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Geschäftsrisiken sowie mein Prüfungsrisiko einschätzen zu können. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Wesentliche Determinanten waren die grundsätzliche Einschätzung des Unternehmensumfeldes (insbesondere branchenspezifische Faktoren) sowie Auskünfte des gesetzlichen Vertreters über wesentliche Ziele und Strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte meine vorläufige Einschätzung der Lage des Eigenbetriebs sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf die Prüfungsplanung. Feststellungen und Kenntnisse aus vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen

wurden berücksichtigt. Aus der Gesamtwürdigung dieser Faktoren habe ich ein Prüfungsprogramm entwickelt und Prüfungsschwerpunkte sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen und deren zeitliche Abfolge festgelegt.

Auf der Basis der von mir vorgenommenen Risikoeinschätzung habe ich in den folgenden Bereichen Prüfungsschwerpunkte gebildet:

- Nachweis und Bewertung der Forderungen gegen Leistungsberechtigte,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Existenz und Ausweis der Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung nach SGB II,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang,
- Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht.

Im Rahmen der System- und Funktionsprüfung habe ich das interne Kontrollsystem in Stichproben auf Einhaltung und Wirksamkeit geprüft. Aufgrund der Prüfung des internen Kontrollsystems konnte der Umfang der Einzelfallprüfungen eingeschränkt werden.

Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und des Fehlersrisikos habe ich meine Prüfungshandlungen auf der Grundlage von Stichproben vorgenommen.

Die Eröffnung der Bücher erfolgte zutreffend mit den Zahlen des Vorjahres. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 schließt an den von mir geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an.

Das Anlagevermögen ist in einer Anlagenbuchhaltung erfasst. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen habe ich mir in Stichproben durch entsprechende Verträge, Eingangsrechnungen und Zahlbelege nachweisen lassen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden durch Tagesauszüge sowie durch Bankbestätigungen, die sich auf die gesamten Geschäftsbeziehungen erstreckten, nachgewiesen.

Zur Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen habe ich Saldenbestätigungen eingeholt. Bei nicht oder abweichend bestätigten Salden habe ich mich durch alternative Prüfungshandlungen von der Richtigkeit der ausgewiesenen Salden überzeugt.

Vom gesetzlichen Vertreter sind mir alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Er hat mir in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind sowie mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden. Nach den Erklärungen des gesetzlichen Vertreters bestanden am 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit meinen Prüfungsfeststellungen neben den in der Bilanz ausgewiesenen oder im Anhang angegebenen keine sonstigen zu bilanzierenden Verpflichtungen oder vermerkpflchtigen Haftungsverhältnisse. Der gesetzliche Vertreter hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 EigBGes erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag haben sich nach dieser Erklärung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis meiner Prüfungsfeststellungen nicht ergeben.

- . -

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs wird EDV-gestützt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung von der ESO Stadtservice GmbH als Dienstleister geführt.

Die ESO Stadtservice GmbH bedient sich dabei indirekt über die EVO der Hard- und Software sowie der Rechenzentrumsdienstleistungen der MVV Energie AG, Mannheim. Dabei wird ein Netzwerk betrieben, auf dem die Daten online verarbeitet werden.

Zum Einsatz kommt die Software SAP R/3 der SAP SE, Walldorf/Baden, mit den Modulen FI (Finanzbuchhaltung) und FI-AA (Anlagenbuchhaltung).

Zur Leistungsgewährung wendet der Eigenbetrieb das System LÄMMkom der LÄMMERZAHL GmbH, Dortmund, an.

Die Personalabrechnung erfolgte im Berichtsjahr durch die Stadtverwaltung der Stadt Offenbach am Main, die sich hierzu der Firma ekom21 GmbH, Darmstadt, bedient, welche das Programm P&I Loga der P&I Personal & Informatik AG, Wiesbaden, einsetzt.

Die Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs werden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Beanstandungen hinsichtlich der Sicherheit der über EDV verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten haben sich nicht ergeben. Der Kontenplan ist klar und übersichtlich. Die Belege sind geordnet und beweiskräftig. Die Buchführung entspricht nach meinen Feststellungen im gesamten Wirtschaftsjahr den gesetzlichen Vorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

2. Jahresabschluss

Aufgrund der von mir durchgeführten Prüfung stelle ich fest, dass

- der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus dem Inventar, der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet ist,
- die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsatz der Ansatz- (§ 246 Abs. 3 HGB), Ausweis- (§ 265 Abs. 1 HGB) und Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) beachtet worden sind,
- der Anhang den gesetzlichen Anforderungen entspricht und alle erforderlichen Angaben, Darstellungen, Aufgliederungen, Erläuterungen und Begründungen hinsichtlich der Bilanzierung, des Ausweises und der Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die notwendigen sonstigen Angaben enthält.

Nach meiner pflichtgemäßen Beurteilung hat der Eigenbetrieb von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB zur Angabe der Geschäftsführerbezüge nach § 285 Nr. 9 HGB zu Recht Gebrauch gemacht.

3. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage IV) entspricht den gesetzlichen Vorschriften und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und enthält die nach § 289 HGB und § 26 EigBGes erforderlichen Angaben vollständig und zutreffend. Zur Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung hat meine Prüfung keine abweichenden Feststellungen ergeben.

Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter unter Abschnitt B..

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert angewandt. Hierzu sowie hinsichtlich der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweise ich auf die Angaben des gesetzlichen Vertreters im Anhang des Eigenbetriebs (Anlage III).

Weiterhin habe ich weder die einseitige Ausnutzung von Ermessensspielräumen zur gezielten Beeinflussung des Jahresergebnisses noch die Ergreifung sachverhaltsgestaltender Maßnahmen, die zu einer vom wirtschaftlichen Grundgehalt abweichenden Bilanzierung geführt hätten, festgestellt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die zusammengefassten Bilanzzahlen zum 31. Dezember 2015 nach wirtschaftlichen Verhältnissen geordnet und den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt.

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung in	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aktiva						
Anlagevermögen	373	2,0	311	2,1	62	19,9
Umlaufvermögen						
Rückforderungen gegen Leistungsberechtigte	5.991	32,7	6.177	41,6	-186	-3,0
Forderungen gegen die Stadt Offenbach	0	0,0	816	5,5	-816	-100,0
Forderungen gegen den Bund	2.812	15,4	216	1,5	2.596	o.A.
Flüssige Mittel	2.299	12,6	846	5,7	1.453	171,7
Sonstige Vermögensgegenstände	52	0,3	6	0,0	46	o.A.
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	6.770	37,0	6.488	43,7	282	4,3
	17.924	98,0	14.549	97,9	3.375	23,2
Gesamtvermögen	18.297	100,0	14.860	100,0	3.437	23,1
Passiva						
Eigenkapital	1.132	6,2	1.071	7,2	61	5,7
Rückstellungen	6.882	37,6	6.920	46,6	-38	-0,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	227	1,2	191	1,3	36	18,8
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Offenbach	3.367	18,4	0	0,0	3.367	o.A.
Sonstige Verbindlichkeiten	689	3,8	178	1,2	511	287,1
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	6.000	32,8	6.500	43,7	-500	-7,7
Fremdmittel	17.165	93,8	13.789	92,8	3.376	24,5
Gesamtkapital	18.297	100,0	14.860	100,0	3.437	23,1

Gegenüber dem Vorjahr ist ein Anstieg der **Bilanzsumme** um rd. € 3,4 Mio. bzw. um 23,1 % auf rd. € 18,3 Mio. zu verzeichnen.

Das **Anlagevermögen** setzt sich zusammen aus immateriellen Vermögensgegenständen (T€ 272, Vorjahr: T€ 210) und Sachanlagen (T€ 101, Vorjahr: T€ 102). Die Sachanlagen betreffen ausschließlich Büroeinrichtungen (insbesondere Tische, Stühle und Schränke).

Beim Anlagevermögen stehen Zugängen von T€ 128 planmäßige Abschreibungen von T€ 66 gegenüber, so dass sich das Anlagevermögen insgesamt um T€ 62 erhöht hat:

	2015 T€	2014 T€
Anschaffungswerte zum 1. Januar	386	166
Zugänge	128	220
Abgänge	0	0
Anschaffungswerte zum 31. Dezember	514	386
abzüglich		
kumulierte Abschreibungen zum 31. Dezember	141	75
Restbuchwerte zum 31. Dezember	373	311

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen **Rückforderungen gegen Leistungsberechtigte** resultieren insbesondere aus Überzahlungen. Daneben werden hier an Leistungsberechtigte gewährte Darlehen ausgewiesen. Diese Forderungen wurden pauschal um 30 % wertberichtigt. Zahlungseingänge auf diese Forderungen sind dem Bund bzw. der Stadt Offenbach am Main gutzuschreiben, so dass in gleicher Höhe Rückstellungen ausgewiesen werden.

Als **Forderungen gegen den Bund** werden im Wesentlichen Forderungen aus der Spitzabrechnung des Berichtsjahres sowie Abgrenzungen durch die Überleitung von der kameralistischen Buchführung des Bundes zur Aufstellung des Jahresabschlusses der MainArbeit ausgewiesen.

Die **flüssigen Mittel** betreffen Kontokorrentkonten bei der Sparkasse Offenbach am Main sowie bei der Postbank Frankfurt am Main. Sämtliche Guthaben bei Kreditinstituten sind durch gleichlautende Kontoauszüge und Saldenbestätigungen belegt; Zinsen und Spesen sind ordnungsgemäß in alter Rechnung erfasst.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen eine Rückvergütung der Stadtwerke Offenbach Holding GmbH (debitorischer Kreditor).

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen im Wesentlichen zum 31. Dezember 2015 bereits ausgezahlte Regelleistungen für Januar 2016 in Höhe von T€ 3.061 (Vorjahr T€ 3.525) sowie bereits ausgezahlte Kosten der Unterkunft für Januar 2016 in Höhe von T€ 3.534 (Vorjahr T€ 2.963).

Das **Eigenkapital** hat sich gegenüber dem Vorjahr in Höhe des Jahresergebnisses verändert.

Wesentlicher Posten der **Rückstellungen** sind mit T€ 5.991 (Vorjahr T€ 6.177) Verpflichtungen zur Weiterleitung von Zahlungseingängen an den Bund oder die Stadt Offenbach am Main die mit den (pauschal wertberichtigten) Rückforderungsansprüchen gegen Leistungsberechtigte korrespondieren. Darüber hinaus wurden Rückstellungen für Urlaubsansprüche der Mitarbeiter (T€ 319; Vorjahr T€ 312), für ausstehende Rechnungen (T€ 231; Vorjahr T€ 214), für Mehrarbeit (T€ 196; Vorjahr T€ 129), für Jubiläumsverpflichtungen (T€ 53; Vorjahr T€ 0), für Risiken (insbesondere Säumniszuschläge) aus Sozialversicherungsprüfungen (T€ 50; Vorjahr T€ 50), für Aufbewahrungspflichten (T€ 24; Vorjahr T€ 22) sowie für die Kosten der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 18; Vorjahr T€ 16) gebildet.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind durch eine Kreditoren-Saldenliste belegt. Zum Prüfungszeitpunkt waren sämtliche Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten – von in Klärung befindlichen Mietnebenkosten für 2012 in Höhe von T€ 58 abgesehen – beglichen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Offenbach** betreffen Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 10.637, die mit Forderungen in Höhe von T€ 7.270 verrechnet wurden. Die Verbindlichkeiten betreffen insbesondere mit T€ 1.783 die Spitzabrechnung 2013, mit T€ 369 die Spitzabrechnung 2014 sowie mit T€ 7.342 die Spitzabrechnung 2015. Daneben werden hier mit T€ 940 Verbindlichkeiten für überzahlte Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II ausgewiesen. Die Forderungen betreffen insbesondere mit T€ 489 an die Stadt weiterverrechnete Ansprüche der Mitarbeiter aus dem Jahr 2011 auf Urlaub und Gleitzeit, die in der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes in gleicher Höhe als Rückstellungen zu erfassen waren, mit T€ 1.259 Forderungen aus der Spitzabrechnung 2012, mit T€ 2.383 Forderungen aus der Spitzabrechnung 2013, mit T€ 162 Forderungen aus der Spitzabrechnung 2014 sowie mit T€ 2.951 Forderungen aus der Spitzabrechnung 2015.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen im Wesentlichen ungeklärte Zahlungseingänge sowie kreditorische Debitoren.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen zum 31. Dezember 2015 bereits vereinnahmte Vorauszahlungen der Bundeskasse Weiden in Höhe von T€ 2.000 (Vorjahr T€ 2.500) sowie der Stadt Offenbach am Main in Höhe von T€ 4.000 (Vorjahr T€ 4.000) für im Dezember 2015 bereits auszunehmende Transferleistungen für Januar 2016.

2. Ertragslage

Die folgende Aufstellung zeigt die Ertragslage des Eigenbetriebs im Berichtsjahr unter Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen. Bei dieser Darstellung habe ich – abweichend zur handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung – die Ertrags- und Aufwandsposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Das Betriebsergebnis beinhaltet Aufwendungen und Erträge aus dem operativen Geschäft. Im Finanzergebnis sind Zinsaufwendungen und Zinserträge zusammengefasst.

	2015		2014		Veränderung in	
	T€	%	T€	%	T€	%
Kostenerstattungen	141.448	100,0	135.991	100,0	5.457	4,0
Sonstige betriebliche Erträge	46	0,0	43	0,0	3	7,0
Betriebsertrag	141.494	100,0	136.034	100,0	5.460	4,0
Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen	113.467	80,2	110.966	81,6	2.501	2,3
Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit	11.102	7,9	8.534	6,3	2.568	30,1
Personalaufwendungen	12.364	8,8	11.885	8,7	479	4,0
Abschreibungen	66	0,0	17	0,0	49	288,2
Übrige betriebliche Aufwendungen	4.430	3,1	4.318	3,2	112	2,6
Betriebsaufwand	141.429	100,0	135.720	99,8	5.709	4,2
Betriebsergebnis	65	0,0	314	0,2	-249	-79,3
Finanzergebnis	-4	0,0	5	0,0	-9	o.A.
Jahresergebnis	61	0,0	319	0,2	-258	-80,9

Das Wirtschaftsjahr 2015 schließt mit einem **Jahresergebnis** in Höhe von T€ 61 ab.

Die **Kostenerstattungen** sind im Zusammenhang mit den Aufwendungen nach SGB II zu sehen. Bei der Erstattung der Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen nach SGB II handelt es sich unter anderem um die Erstattung von Arbeitslosengeld II (Regel- und Mehrbedarfe, Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge) und von Kosten der Unterkunft (KdU). Daneben wird hier insbesondere die Erstattung der Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit sowie des Verwaltungsaufwands ausgewiesen.

Die **übrigen betrieblichen Erträge** betreffen insbesondere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 1; Vorjahr T€ 11), Zuschüsse Mutterschutz (T€ 37; Vorjahr T€ 24) sowie Erstattungen für Scheckzahlungen (T€ 7; Vorjahr T€ 8).

Die **Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2015		2014		Veränderung in	
	T€	%	T€	%	T€	%
Kosten der Unterkunft	54.474	48,0	52.924	47,7	1.550	2,9
Arbeitslosengeld II	54.359	47,9	53.691	48,4	668	1,2
Sozialgeld	2.507	2,2	2.438	2,2	69	2,8
Bildungs- und Teilhabepaket	2.127	1,9	1.913	1,7	214	11,2
	113.467	100,0	110.966	100,0	2.501	2,3

Die **Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit** gliedern sich wie folgt auf:

	2015		2014		Veränderung in	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aktivierung und berufliche Eingliederung	4.657	42,0	3.041	35,6	1.616	53,1
Chance 50+	1.859	16,7	1.547	18,1	312	20,2
Integrationsleistungen für Langzeitarbeitslose	946	8,5	815	9,6	131	16,1
Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen	864	7,8	1.187	13,9	-323	-27,2
Freie Förderung	644	5,8	287	3,4	357	124,4
Kommunale Eingliederungsleistungen	518	4,7	453	5,3	65	14,3
Vermittlungsbudget	348	3,1	304	3,6	44	14,5
Eingliederungszuschüsse	313	2,8	209	2,4	104	49,8
Mehraufwandsvariante	296	2,7	264	3,1	32	12,1
Befristeter Beschäftigungszuschuss	260	2,3	185	2,2	75	40,5
Ausbildungsbegleitende Hilfen	120	1,1	122	1,4	-2	-1,6
Übrige Aufwendungen	277	2,5	120	1,4	157	130,8
	11.102	100,0	8.534	100,0	2.568	30,1

Unter dem **Personalaufwand** sind die Vergütungen für durchschnittlich 47,75 (Vorjahr 50,25) Beamte, 225,75 (Vorjahr 218,25) Angestellte des Eigenbetriebs sowie für den Geschäftsführer ausgewiesen. Die Personalaufwendungen setzen sich mit T€ 9.550 (Vorjahr T€ 9.189) aus Löhnen und Gehältern und mit T€ 2.814 (Vorjahr T€ 2.696) aus sozialen Abgaben sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung zusammen.

Die **Abschreibungen** entfallen vollständig auf Normalabschreibungen. Zur Aufteilung der Abschreibungen verweise ich auf den Anlagenspiegel (Anlage III, Blatt 3).

Die **übrigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2015		2014		Veränderung in	
	T€	%	T€	%	T€	%
Raummiete	1.418	32,0	1.336	30,9	82	6,1
Aufwendungen für Informationstechnik	1.061	23,9	1.016	23,5	45	4,4
Honorare	761	17,2	665	15,4	96	14,4
Porto/Telefon/Internet/Bürobedarf/Zeitschriften/Bücher	366	8,3	341	7,9	25	7,3
Immobilienbewirtschaftung	295	6,7	305	7,1	-10	-3,3
Ärztliche Begutachtungen	188	4,2	163	3,8	25	15,3
Kosten für Personalgestellung	56	1,3	245	5,7	-189	-77,1
Übrige Aufwendungen	285	6,4	247	5,7	38	15,4
	4.430	100,0	4.318	100,0	112	2,6

Das **Finanzergebnis** betrifft Zinserträge (unterhalb der Rundungsgrenze), die mit Zinsaufwendungen verrechnet wurden.

- . -

E. Prüfungsfeststellungen zur Erweiterung der Jahresabschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Meine Jahresabschlussprüfung erstreckte sich gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der MainArbeit i.V.m. § 27 Abs. 2 EigBGes auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) sowie auf wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG).

Ich habe daher bei meiner Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom Bundesminister der Finanzen in der Neufassung vom 14. Juli 1987 (Ministerblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesminister für Wirtschaft 1987, S. 263) veröffentlichten „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“ (Anlage zur Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 68 BHO) und den IDW Fragenkatalog gemäß dem Prüfungsstandard PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind. Daneben habe ich die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte in meinem Prüfungsbericht sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zusammenfassend in Anlage VI dargestellt.

Die erforderlichen Feststellungen habe ich in der Anlage VII dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführertätigkeit von Bedeutung wären.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem als Anlage I bis IV beigefügten Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2015 der

MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach, Offenbach am Main,

unter dem Datum vom 4. Juli 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach, Offenbach am Main, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach, Offenbach am Main. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bei der Erteilung des Bestätigungsvermerkes wurden die Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400) beachtet.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2015 der MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach, Offenbach am Main, erstatte ich in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird.

Frankfurt am Main, den 4. Juli 2016

(Ludwig)
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Anlagenverzeichnis

	Anzahl der Blätter
Anlage I: Bilanz zum 31. Dezember 2015	1
Anlage II: Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015	1
Anlage III: Anhang für das Wirtschaftsjahr 2015.....	6
Anlage IV: Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015.....	10
Anlage V: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	1
Anlage VI: Tabellarische Übersicht über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach.....	3
Anlage VII: Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG.....	18
Anlage VIII: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirt- schaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002	1

Anlage I

MainArbeit, Kommunales Jobcenter Stadt Offenbach,
Offenbach am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2015

A K T I V A		Stand am 31.12.2015 €	Stand am 31.12.2015 €	Stand am 31.12.2014 €	P A S S I V A	
A. Anlagevermögen					Stand am 31.12.2015 €	Stand am 31.12.2014 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Erittleich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	271.954,00					
II. Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.851,00	372.805,00	101.535,00	61.484,00		319.474,66
			311.321,00			1.070.671,84
B. Umlaufvermögen					1.132.155,84	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Rückforderungen gegen Leistungsberechtigte 2. Forderungen gegen die Stadt Offenbach 3. Forderungen gegen den Bund 4. Sonstige Vermögensgegenstände	5.991.209,07 0,00 2.811.767,62 52.219,11	6.176.751,99 816.089,68 216.307,87 5.675,50	6.176.751,99 816.089,68 216.307,87 5.675,50		6.881.858,75	6.920.364,10
II. Guthaben bei Kreditinstituten	8.855.195,80	2.298.730,57	846.055,57	227.076,18 3.366.318,59 689.187,70		190.806,43 0,00 178.376,06
		11.153.926,37	8.060.874,61		4.282.582,47	369.182,49
C. Rechnungsabgrenzungsposten		6.769.865,69	6.488.022,82		6.000.000,00	6.500.000,00
		18.296.597,06	14.860.218,43		18.296.597,06	14.860.218,43
D. Rechnungsabgrenzungsposten						

Anlage II

MainArbeit. Kommunales Jobcenter Stadt Offenbach, Offenbach am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2015

	2015		2014	
	€	€	€	€
1. Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung nach SGB II		141.447.857,48		135.990.990,03
2. Sonstige betriebliche Erträge		45.765,08		43.073,20
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen nach SGB II	113.466.535,44		110.966.404,21	
b) Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II	<u>11.102.033,66</u>		<u>8.533.511,73</u>	
		124.568.569,10		119.499.915,94
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	9.549.886,83		9.189.165,56	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 1.169.878,43 (Vorjahr: € 1.186.521,30)	<u>2.814.241,33</u>		<u>2.696.195,27</u>	
		12.364.128,16		11.885.360,83
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		66.476,81		16.806,37
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>4.429.611,44</u>		<u>4.317.366,04</u>
7. Zwischenergebnis		64.837,05		314.614,05
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16,08		5.230,31	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>3.369,13</u>		<u>369,70</u>	
10. Finanzergebnis		-3.353,05		4.860,61
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		61.484,00		319.474,66
12. Jahresgewinn/-verlust		61.484,00		319.474,66

MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach, Offenbach am Main

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2015

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach (MainArbeit) ist nach § 23 EigBGes i. V. m. den Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt.

Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB wurden beachtet.

Die Bilanz wurde gemäß § 265 Abs. 6 HGB um den Posten „Forderungen gegen Leistungsrechte“, „Forderungen gegen die Stadt Offenbach“, „Forderungen gegen den Bund“ und „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Offenbach“ erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt und gemäß § 265 Abs. 6 HGB um die Posten „Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung nach SGB II“ sowie „Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen nach SGB II“ und „Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit SGB II“ erweitert.

Nicht in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltene Angaben werden im Anhang gemacht.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen.

Angeschaffte Anlagegüter mit Nettoanschaffungskosten bis € 410,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der flüssigen Mittel erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Ausfallrisiken werden in angemessenem Umfang durch Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Den Mitarbeitern ist eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den Regeln der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zugesagt, die den versicherten Arbeitnehmer eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die über die ZVK Darmstadt gesichert ist. Der Umlagesatz betrug im Wirtschaftsjahr 6,2 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme. Der Arbeitgeberanteil beläuft sich auf 5,7 %. Die restlichen 0,5 % sind von den Arbeitnehmern zu tragen. Die MainArbeit zahlte ein zusätzliches "Sanierungsgeld" von 2,3 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme. Entsprechend der allgemeinen Bilanzierungspraxis ist diese mittelbare Verpflichtung des Eigenbetriebs im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse im Jahresabschluss nicht passiviert.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

III. Einzelangaben zur Bilanz

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** zeigt der folgende Anlagenpiegel:

MainArbeit. Kommunales Jobcenter Stadt Offenbach,
Offenbach am Main

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2015

Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen		Restbuchwerte		Kennzahlen		
Stand am 01.01.2015 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand am 31.12.2015 €	Abschreibun- gen des Ge- schäftsjahres €	Stand am 01.01.2015 €	Stand am 31.12.2015 €	durchschnitt- licher Ab- schreibungs- satz %	durchschnitt- licher Rest- buchwert %
209.786,16	110.332,57	0,00	320.118,73	0,16	48.164,57	271.954,00	15,0	85,0
176.494,87	17.628,24	0,00	194.123,11	74.959,87	18.312,24	93.272,11	9,4	52,0
386.281,03	127.960,81	0,00	514.241,84	74.960,03	66.476,81	372.805,00	12,9	72,5

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen,
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche
Rechte und Werte sowie Lizenzen an
solchen Rechten und Werten

II. Sachanlagen

Andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung

Die **Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände** haben wie zum 31. Dezember 2014 eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen unter anderem mit € 5.991.209,07 die Weiterleitungsverpflichtung von Zahlungseingängen auf Rückforderungsansprüche gegen Leistungsberechtigte, die an den Bund oder die Stadt Offenbach am Main zu erstatten sind.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben wie zum 31. Dezember 2014 Restlaufzeiten bis zu einem Jahr. Sie sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besichert.

IV. Einzelangaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind periodenfremde Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von € 1.186,38 (im Vorjahr: T€ 11) enthalten.

V. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage des Eigenbetriebs von Bedeutung sind, bestanden – bis auf Mietaufwendungen und EDV-Kosten in Höhe von rd. € 2,3 Mio. p.a. – nicht.

Das vom Abschlussprüfer berechnete **Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen** gemäß § 285 Nr. 17 HGB betrug T€ 13. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Wirtschaftsjahr 2015 durchschnittlich 273,50 (Vorjahr 268,5) **Mitarbeiter** (ohne Geschäftsführer), davon 47,75 (Vorjahr 50,25) Beamte und 225,75 (Vorjahr 218,25) Angestellte.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresgewinn 2015 auf neue Rechnung vorzutragen.

Geschäftsführer des Eigenbetriebs ist:

Dr. Matthias Schulze-Böing

Die Angabe der Gesamtbezüge des Geschäftsführers nach § 285 Nr. 9 a HGB unterbleibt unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB.

Der **Betriebskommission** gehören an:

Dr. Felix Schwenke, Stadtrat (Vorsitzender)

Horst Schneider, Oberbürgermeister

Günther Hammann, Beamter i.R.

Dr. Christian Grünewald, Diplom Chemiker

Hülya Selcuk, Schulsozialarbeiterin

Annette Schroeder, Dipl. Ing. Architektin, Dipl. Wirtschaftsingenieurin

Simon Isser, Betriebswirt (HWK)

Elke Kreiss, Betriebswirtin (VWA)

Heike Habermann, Landtagsabgeordnete

Ursula Richter, Rentnerin

Andreas Bruszynski, Rechtsanwalt

Johannes Günther, Grafikdesigner HS

Dr. Dschamilja Kadyrbajewa, Psychologin

Claudia te Brake, Verwaltungsangestellte

Joachim Rumpf, Verwaltungsangestellter

Die Mitglieder der Betriebskommission und des Beirates erhielten im Wirtschaftsjahr 2015 keine Vergütungen.

Dem **Beirat** gehören an:

Frau Ulrike Eifler, Deutscher Gewerkschaftsbund, Regionsgeschäftsführerin (Vorsitzende)

Dr. Stefan Hoehl, Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V., Abteilungsleiter
(Stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Felix Schwenke, Stadtrat

Thomas Iser, Agentur für Arbeit Offenbach, Vorsitzender der Geschäftsführung

Marita Weber, Bevollmächtigte der IG Metall, Offenbach

Friedrich Rixecker, Industrie- und Handelskammer Offenbach, Geschäftsführer

Uwe Czupalla, Kreishandwerkerschaft Stadt und Kreis Offenbach, Geschäftsführer

Hanne Schirmer, Der PARITÄTISCHE Hessen, Regionalgeschäftsführerin

Patric Dietzel, Deutsches Rotes Kreuz Offenbach, Leiter Soziale Arbeit

Frau Ursula Ölcer, Unternehmerin Offenbach

Offenbach am Main, 30. Juni 2016

Geschäftsführung

**MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach,
Offenbach am Main**

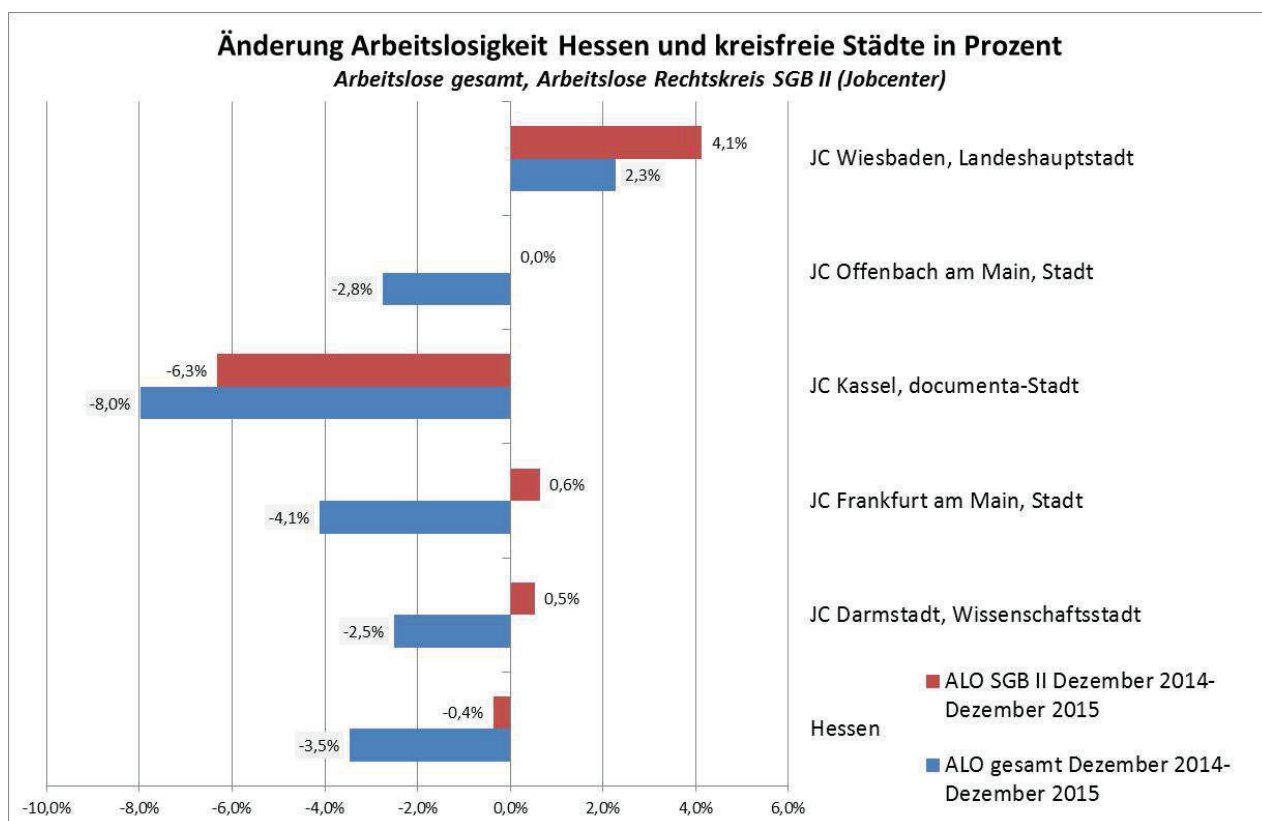
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015

1		Darstellung des Geschäftsverlaufs
	1.1	Allgemeines
	1.2	Laufende Geschäftstätigkeit
	1.3	Investitionen
	1.4	Personal- und Sozialbereich
2		Darstellung der Lage
	2.1	Vermögenslage
	2.2	Finanzlage
	2.3	Ertragslage
3		Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung
4		Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres 2015

1. Darstellung der Geschäftsverlaufs

1.1 Allgemeines

Der Arbeitsmarkt in der Stadt Offenbach entwickelt sich im Jahr 2015 differenziert, insgesamt aber positiv. Die Arbeitslosigkeit ging von Dezember 2014 bis Dezember 2015 um 2,8 Prozent zurück, die im Rechtskreis SGB III um 11,1 Prozent. Die Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II blieb unverändert bei 5.176 Personen. Im Vergleich der hessischen Großstädte nahm Offenbach damit eine mittlere Position ein, wie auf dem folgenden Schaubild ersichtlich:



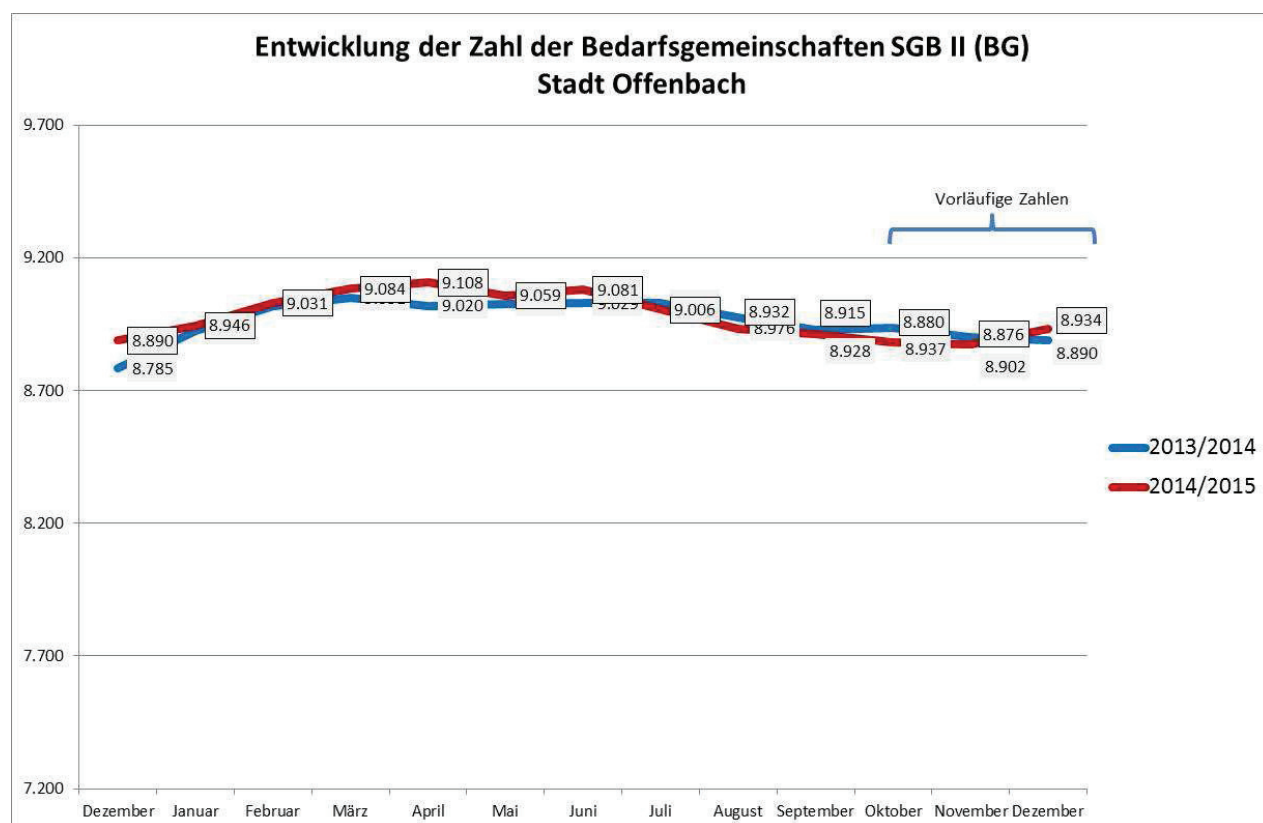
Die Unterbeschäftigung (Arbeitslose plus Maßnahmeteilnehmer) in der Stadt Offenbach stieg jedoch um 3,7 Prozent auf 9.603 Personen. Auch hier gab es eine gespaltene Entwicklung. Die Unterbeschäftigung im Rechtskreis SGB III ging um 8,6 Prozent auf 1.924 zurück, die im Rechtskreis SGB II stieg um 7,3 Prozent auf 7.679.

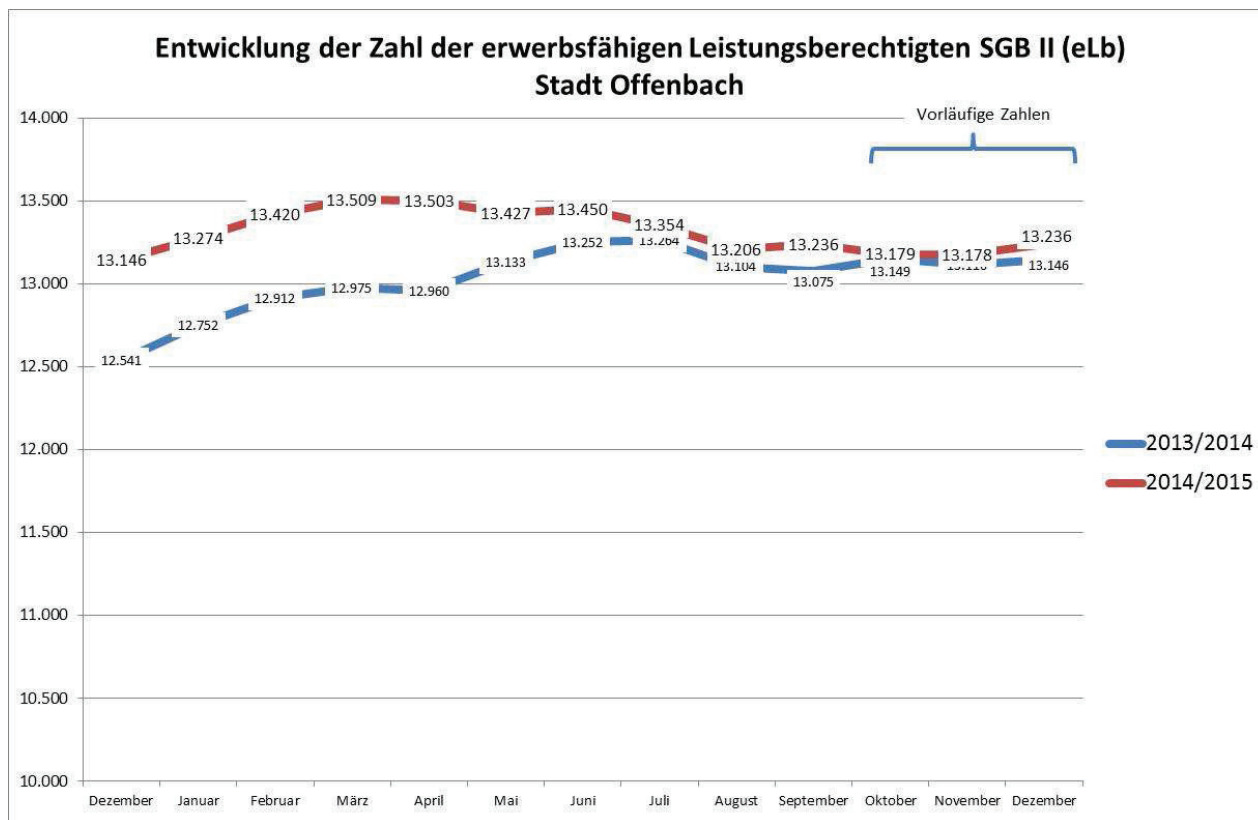
Von der Konjunktur kamen für den Offenbacher Arbeitsmarkt im Jahr 2015 positive Impulse. Diese erreichten jedoch den Kreis der im SGB II betreuten Arbeitsuchenden offenbar nicht in gleichem Maße wie diejenigen im Versicherungssystem mit den eher kürzerfristig Arbeitslosen.

Zudem wurden entlastende konjunkturelle Einflüsse von der weiterhin sehr ausgeprägten Zuwanderung überlagert.

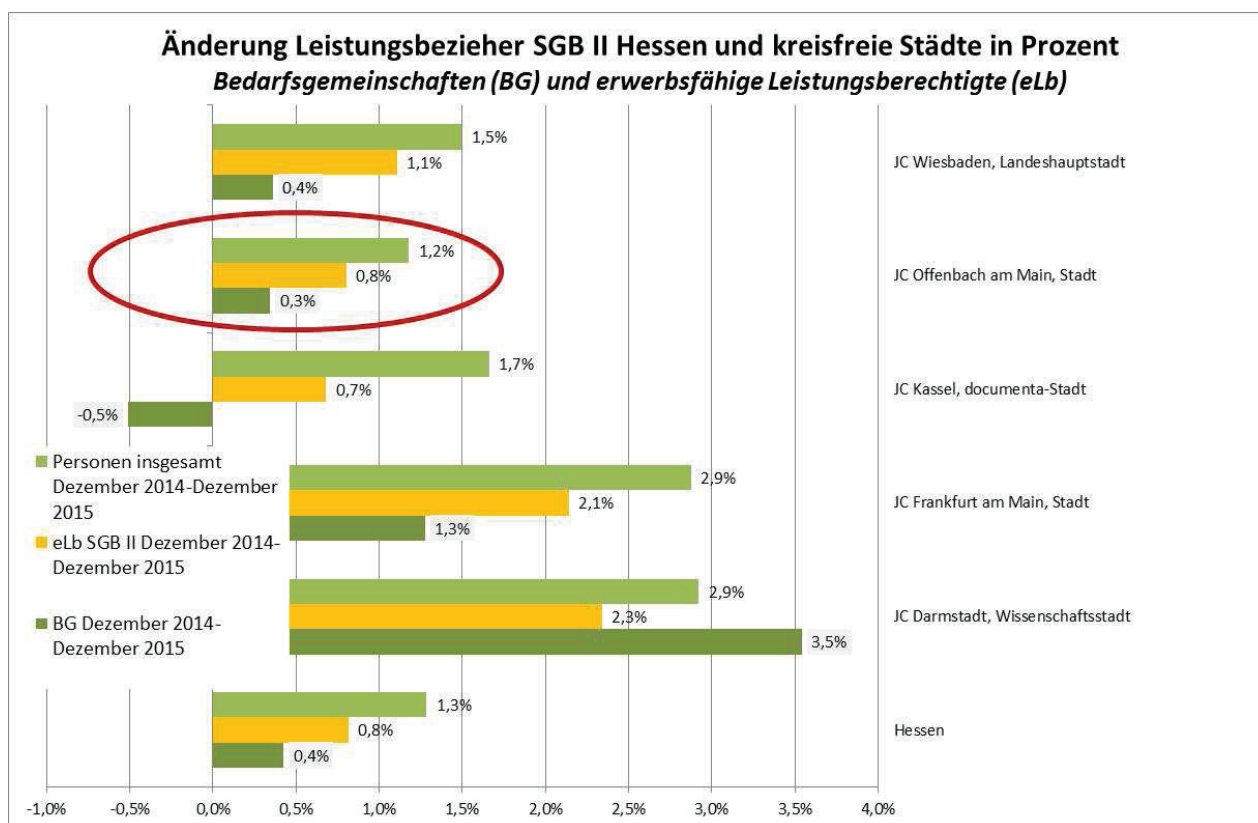
Die Bevölkerung der Stadt Offenbach wuchs auch im Jahr 2015 kräftig, allein in den ersten neun Monaten des Jahres um rund ein Prozent.

Die Zahl der Leistungsberechtigten im SGB II stieg im Jahr 2015 leicht, die der Bedarfsgemeinschaften um 0,3 Prozent, die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 0,8 Prozent. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften lag im Dezember bei 8.921, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei 13.251, die der leistungsberechtigten Personen insgesamt bei 19.653.





Im Vergleich der hessischen Großstädte und auch im Vergleich zum Land Hessen insgesamt war die Entwicklung in Offenbach etwas günstiger. Auch dazu nachfolgend ein Schaubild:



1.2 Laufende Geschäftstätigkeit

Das Geschäftskonzept des Jobcenters hat sich im Berichtsjahr nicht geändert. Das SGB II bildet die gesetzliche Grundlage. Hier gab es in 2015 keine bedeutenden Änderungen. Zentrales Prinzip ist die Anregung von Eigenaktivitäten der Kunden bei der Orientierung auf dem Arbeitsmarkt und bei der Stellensuche und die frühzeitige und zielgerichtete Aktivierung. Dies entspricht dem gesetzlichen Auftrag des SGB II darauf hinzuwirken, dass Bedürftigkeit in erster Linie durch die rasche Aufnahme von Erwerbsarbeit überwunden oder gemindert wird. Die Leistungsberechtigten haben umfassende Mitwirkungspflichten, auch die Pflicht, jede zumutbare Erwerbsarbeit aufzunehmen. Das Jobcenter hat die Verpflichtung, die Leistungsberechtigten dabei so effektiv wie möglich zu unterstützen, Arbeitsvermittlung zu leisten und bei Bedarf Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wie Qualifizierungsmaßnahmen, berufliche Orientierungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheit, Lohnkostenzuschüsse und anderes anzubieten und durchzuführen.

Entsprechend der Vielfalt von Fallkonstellation und Problemstellungen im SGB II ist ein breites Maßnahmenspektrum vorzuhalten. Darin gibt es differenzierte Maßnahmen mit jeweils besonderen Zielsetzungen. Nicht jede Maßnahme zielt auf die unmittelbare Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Auch die soziale Integration, die Verbesserung des Ausbildungsstandes und die Aktivierung sind wichtige Teilziele.

Zielsetzung	Teilnehmerzahl	Maßnahmen
Integration in Arbeit oder Ausbildung	3.751	u.a. Berufsausbildungen, Existenzgründung, Sofortmaßnahme Arbeit, Vermittlung Schwerbehinderter
Aktivierung/ Heranführung an den Arbeitsmarkt	2.977	u.a. Produktionsschulen, Aktivierungszentrum, Bewerbungszentrum
Abbau/Veränderung individueller Vermittlungseinschränkungen	2.067	u.a. Fallmanagement, Maßnahmen zur Begleitung von Personen über 50 Jahre ohne Ausbildung, AGH, Bürgerarbeit
Ausweitung und Stabilisierung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen	167	Vermittlungscoaching, Aufstiegscoach
Summe	8.962	Maßnahmenteilnehmer

Im Jahr 2015 haben insgesamt 8.962 Personen an Maßnahmen teilgenommen. Die Zahl der Maßnahmeeintritte betrug 7.279.

Im Hinblick auf die Arbeitsergebnisse des Jobcenters können folgende Feststellungen für das Jahr 2015 gemacht werden:

Im Jahr 2015 wurden von den persönlichen Ansprechpartnern/innen des Bereiches 34.409 persönliche Beratungsgespräche durchgeführt. Davon waren 3.812 Erstgespräche, d.h. Gespräche mit Personen, die neu SGB II-Leistungen beantragten.

5.902 erwerbspflichtige Personen zwischen 15 und 65 Jahren haben in 2015 SGB II-Leistungen neu beantragt. 6.232 erwerbspflichtigen Personen sind aus dem SGB II-Bezug ausgeschieden.

8.120 Personen sind im Jahr 2015 einer Maßnahme zugewiesen worden.

8.962 Personen haben an einer Maßnahme teilgenommen.

Nach bisher vorliegenden Zahlen sind 3.455 Integrationen erfolgt (vorläufige Zahlen).

1.142 Personen haben eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen.

121 Personen haben eine Selbständigkeit begonnen.

286 Personen haben eine Ausbildung angetreten.

53 unterschiedliche Aktivierungsmaßnahmen wurden angeboten.

1.3 Investitionen

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurden neben erworbener Software lediglich Büroeinrichtungen angeschafft.

Das Projekt der Einführung der elektronischen Akte konnte Anfang April 2015 erfolgreich abgeschlossen werden. Der Zeitplan dieses überaus komplexen Projektes konnte dank eines sehr gut funktionierenden Projektmanagements und der guten Zusammenarbeit von Projektverant-

wortlichen im Jobcenter und der IT-Abteilung der Stadt fast vollständig eingehalten werden. Es gab nur eine minimale Zeitüberschreitung von zwei Wochen.

Im Vorlauf der Einführung wurden 260 Mitarbeiter/innen durch Schulung auf die neuen Verfahren vorbereitet. Durch eine sorgfältige und kompetente Verfahrensbetreuung konnten Betriebsstörungen minimiert werden, so dass die Vorteile der E-Akte schon kurz nach der Einführung erkennbar waren.

Der Zugriff auf Dokumente wird wesentlich vereinfacht, die Weiterleitung von Dokumenten im Hause wesentlich beschleunigt. Der Bearbeitungsprozess wird transparenter und besser steuerbar. Vertretungen können reibungsloser wahrgenommen werden. Die Barrieren für die Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen und damit der familienfreundlichen Organisation der Arbeit sind deutlich niedriger.

1.4 Personal- und Sozialbereich

Die Leitung des Eigenbetriebes erfolgt durch den Geschäftsführer Dr. Matthias Schulze-Böing.

Im Wirtschaftsjahr 2015 waren beim Eigenbetrieb durchschnittlich 273,50 Mitarbeiter (ohne Geschäftsführer) beschäftigt, davon 47,75 Beamte und 225,75 Angestellte.

Die Krankheitsquote lag bei 7,6 % (Vorjahr 8,19 %). Dieser nach wie vor hohe Wert ist Ausdruck der besonderen Belastungssituation in einem Jobcenter. Die Geschäftsführung hat in den letzten Jahren zur Reduzierung der Krankheitsquote eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt. Diese werden fortgeführt. Es gibt zu diesem Themenbereich einen engen Austausch mit der Personalvertretung und ein gemeinsames Interesse die Krankheitsquote weiter zu reduzieren.

Die Personalaufwendungen betragen im Wirtschaftsjahr 2015:

Vergütungen und tarifliche Sonderzahlungen	9.549.886,83 €
Sozialversicherung, Altersvorsorge, Berufsgenossenschaft, Beihilfen	2.814.241,33 €

2. Darstellung der Lage

2.1 Vermögenslage

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung in	
	T€	%	T€	%	T€	%
A k t i v a						
Anlagevermögen	373	2,0	311	2,1	62	19,9
Umlaufvermögen						
Rückforderungen gegen Leistungsberechtigte	5.991	32,7	6.177	41,6	-186	-3,0
Forderungen gegen die Stadt Offenbach	0	0,0	816	5,5	-816	-100,0
Forderungen gegen den Bund	2.812	15,4	216	1,5	2.596	o.A.
Flüssige Mittel	2.299	12,6	846	5,7	1.453	171,7
Sonstige Vermögensgegenstände	52	0,3	6	0,0	46	o.A.
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	6.770	37,0	6.488	43,7	282	4,3
	17.924	98,0	14.549	97,9	3.375	23,2
Gesamtvermögen	18.297	100,0	14.860	100,0	3.437	23,1
P a s s i v a						
Eigenkapital	1.132	6,2	1.071	7,2	61	5,7
Rückstellungen	6.882	37,6	6.920	46,6	-38	-0,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	227	1,2	191	1,3	36	18,8
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Offenbach	3.367	18,4	0	0,0	3.367	o.A.
Sonstige Verbindlichkeiten	689	3,8	178	1,2	511	287,1
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	6.000	32,8	6.500	43,7	-500	-7,7
Fremdmittel	17.165	93,8	13.789	92,8	3.376	24,5
Gesamtkapital	18.297	100,0	14.860	100,0	3.437	23,1

Entwicklung des Eigenkapitals in 2015 (Angaben in T€ unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen):

Position	01.01.2015	Zugänge	Abgänge	31.12.2015
Stammkapital	50	-	-	50
Kapitalrücklage	1.000	-	-	1.000
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-299	+319	-	20
Jahresgewinn/-verlust	+319	+61	-319	61
Eigenkapital insgesamt	1.070	+380	-319	1.131

Entwicklung der Rückstellungen in 2015 (Angaben in T€):

Rückstellungsart	01.01.2015	Verbrauch	Auflösung Ab- zinsung (-)	Zuführung Auf- zinsung (+)	31.12.2015
Abzuführende Rückforderungen	6.177	0	306	120	5.991
Ausstehende Rechnungen	214	214	0	231	231
Urlaub	312	312	0	319	319
Überstunden	129	129	0	196	196
Jubiläum	0	0	0	53	53
Zinsrisiken aus Sozialversicherungsprüfungen	50	0	0	0	50
Aufbewahrungspflichten	22	2	0	4	24
Abschlusskosten	16	15	1	18	18
Summe	6.920	672	307	941	6.882

2.2 Ertragslage

	2015		2014		Veränderung in	
	T€	%	T€	%	T€	%
Kostenerstattungen	141.448	100,0	135.991	100,0	5.457	4,0
Sonstige betriebliche Erträge	46	0,0	43	0,0	3	7,0
Betriebsertrag	141.494	100,0	136.034	100,0	5.460	4,0
Aufwendungen für die Gewährung passiver Leistungen	113.467	80,2	110.966	81,6	2.501	2,3
Aufwendungen zur Eingliederung in Arbeit	11.102	7,9	8.534	6,3	2.568	30,1
Personalaufwendungen	12.364	8,8	11.885	8,7	479	4,0
Abschreibungen	66	0,0	17	0,0	49	288,2
Übrige betriebliche Aufwendungen	4.430	3,1	4.318	3,2	112	2,6
Betriebsaufwand	141.429	100,0	135.720	99,8	5.709	4,2
Betriebsergebnis	65	0,0	314	0,2	-249	-79,3
Finanzergebnis	-4	0,0	5	0,0	-9	o.A.
Jahresergebnis	61	0,0	319	0,2	-258	-80,9

3. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Für das Wirtschaftsjahr 2016 wird ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Gesondert zu erwähnende Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind nicht erkennbar.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Jahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres 2015 eingetreten sind, liegen nicht vor.

Offenbach am Main, 30. Juni 2016

Geschäftsführung

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach, Offenbach am Main, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach, Offenbach am Main. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 4. Juli 2016

(Ludwig)
Wirtschaftsprüfer

Tabellarische Übersicht
über die
rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
der
MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach,
Offenbach am Main

Firma: MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach

Rechtsform: Eigenbetrieb der Stadt Offenbach am Main

Der Eigenbetrieb ist ein organisatorisch, verwaltungstechnisch und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Offenbach am Main ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Sitz: Offenbach am Main

Wirtschaftsjahr: Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stammkapital: € 50.000,00

Gegenstand des Eigenbetriebs: Der Eigenbetrieb übernimmt die der Stadt Offenbach am Main obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten als zugelassener kommunaler Träger nach dem SGB II.

Organe: Organe des Eigenbetriebs sind:

- Stadtverordnetenversammlung,
- Magistrat,
- Betriebskommission,
- Betriebsleitung.

Stadtverordnetenversammlung: Der Stadtverordnetenversammlung als oberstem Organ des Eigenbetriebs obliegen insbesondere Grundsatzentscheidungen, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll (§ 5 Nr. 1 - 13 EigBGes, § 7 der Satzung).

Magistrat: Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadt in Einklang stehen (§ 8 EigBGes, § 6 der Satzung).

Betriebskommission: Aufgabe der Betriebskommission ist insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung sowie die Beschlussvorbereitung für die Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigBGes, § 5 der Satzung).

Betriebsleitung: Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Geschäftsführer/in“.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (§ 4 Abs. 1 EigBGes, § 4 der Satzung).

Geschäftsführer ist Herr Dr. Matthias Schulze-Böing.

Jahresabschluss
und Lagebericht:

Gemäß § 22 EigBGes hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Gemäß § 26 EigBGes hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.

Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu berichten.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Die Organe der MainArbeit sind die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat, der Geschäftsführer und die Betriebskommission. Daneben wurde ein Beirat gebildet. Deren Rechte und Pflichten werden durch das Gesetz und die Satzung bestimmt.

Grundlage der Satzung ist das Eigenbetriebsgesetz Hessen (EigBGeS).

In der Hessischen Gemeindeverordnung ist eine Geschäftsordnung nicht zwingend vorgeschrieben. Es findet allerdings für die Betriebskommission die Kommissionsordnung der Stadt Offenbach am Main Anwendung. Der Beirat hat eine Geschäftsordnung. Eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung existiert nicht.

Ein Geschäftsverteilungsplan existiert nicht und ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebs auch nicht erforderlich. Die Verteilung der Aufgaben ist in einem Organisationsplan geregelt. Die Einbindung der Betriebskommission in die Entscheidungsprozesse der Betriebsleitung ist sachgerecht.

Die folgende Tabelle zeigt die eingerichteten Organe sowie die ihnen zugewiesenen Aufgaben:

Stadtverordneten-

versammlung: Erfüllung der in § 5 EigBGes zwingend vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere:

- Erlass und Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,
- Bestellung des Abschlussprüfers.

Magistrat:

Erfüllung der Aufgaben gemäß § 8 EigBGes, insbesondere:

- Überprüfung auf Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Betriebskommission,
- Überwachung der Aufgabenerfüllung der Betriebskommission,
- Erstellung der Geschäftsordnung / Kommissionsordnung für die Betriebskommission.

Betriebs-

kommission:

Erfüllung der Aufgaben gemäß § 7 EigBGes, insbesondere:

- Überwachung der Betriebsleitung und Vorbereitung der Beschlüsse für die Stadtverordnetenversammlung,
- Stellungnahme zum Wirtschaftsplan,
- Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Werte 100 % des Stammkapitals übersteigen,
- Verfügung über wesentliche Vermögensgegenstände, soweit sie nicht wegen des Wertes oder der Bewertung oder durch Satzung der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen sind,
- Vorschlag des Prüfers für den Jahresabschluss,
- Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und

- zum Vorschlag für die Gewinnverwendung,
- Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung,
- Verzicht auf Forderung und Stundung von Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der Satzung.

Betriebsleitung: Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 EigBGes und der Satzung des Eigenbetriebs, insbesondere:

- Leitung des Eigenbetriebs auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung,
- Aufstellen des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises und des Lageberichts,
- wirtschaftliche und sparsame Führung des Eigenbetriebs,
- Berichtspflicht gegenüber der Betriebskommission über alle wesentlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebs,
- Vorbereitung der Beschlüsse der Betriebskommission.

Darüber hinaus wurde ein Beirat gemäß § 18 d SGB II gebildet, der den Eigenbetrieb bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen berät.

Im Berichtsjahr erfolgte von der Stadtverordnetenversammlung bislang noch keine Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes 2014.

Bislang wurden entgegen § 27 Abs. 4 EigBGes die Jahresabschlüsse nicht öffentlich bekannt gemacht. Wir empfehlen, diese öffentlichen Bekanntmachungen nachzuholen.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen der Betriebskommission und zwei Beiratssitzungen statt. Niederschriften über die Sitzungen wurden erstellt und liegen mir vor.

- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Der Geschäftsführer ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Eine individualisierte und detaillierte Darstellung, wie sie durch das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz von börsennotierten Aktiengesellschaften gefordert wird, ist im Jahresabschluss der MainArbeit nicht enthalten.

Es wird bezüglich der Vergütung des Geschäftsführers zulässigerweise von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Die Mitglieder der Betriebskommission und des Beirates erhielten im Wirtschaftsjahr 2015 keine Vergütungen.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Ein Organisationsplan / Organigramm liegt vor, der den Bedürfnissen des Unternehmens entspricht und nach dem verfahren wird; der Organisationsplan wird regelmäßig überarbeitet und angepasst.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Im Rahmen meiner Prüfung sind mir keine Anhaltspunkte hierfür bekannt geworden.

- c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Die Vorkehrungen zur Korruptionsprävention bestehen hauptsächlich in Maßnahmen der Funktionstrennung und in der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

Daneben erhalten alle Mitarbeiter der MainArbeit einmal jährlich ein Merkblatt zur Korruptionsvermeidung, dessen Kenntnisnahme die Mitarbeiter schriftlich bestätigen müssen.

- d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Die wesentlichen Entscheidungen trifft der Geschäftsführer selbst. Es bestehen umfangreiche Richtlinien und Arbeitsanweisungen für die Sachbearbeitung im Bereich der SGB-II-Tätigkeiten. Im Bereich der Administration werden die Arbeitsanweisungen und Richtlinien der Stadtverwaltung sinngemäß angewendet. Im Finanz- und Rechnungswesen existieren Konten- und Kostenstellenpläne.

Anhaltspunkte, dass diese Richtlinien und Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

- e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Ja, es besteht eine ordnungsmäßige Dokumentenverwaltung.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) *Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Das Planungswesen ist entsprechend den Bedürfnissen des Betriebes ausgestaltet. Entsprechend dem § 4 und §§ 15 bis 18 EigBGes Hessen erstellt die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht. Darüber hinaus wird ein fünfjähriger Finanzplan erstellt, der dem Wirtschaftsplan als Anlage beigefügt wird (§ 19 EigBGes). Zu beachtende Regelungen werden eingehalten.

- b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Ja, größere Abweichungen vom Wirtschaftsplan werden auf ihre Ursachen hin untersucht.

- c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Das Rechnungswesen wird EDV-gestützt nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung von der SOH GmbH als Dienstleister geführt.

Die ESO Stadtservice GmbH als Subunternehmer der SOH GmbH bedient sich dabei indirekt über die EVO der Hard- und Software sowie der Rechenzentrumsdienstleistungen der MVV Energie AG, Mannheim. Dabei wird ein Netzwerk betrieben, auf dem die Daten online verarbeitet werden.

Zum Einsatz kommt die Software SAP R/3 Release ERP 2004 der SAP SE, Waldorf/Baden. Im IV. Quartal 2011 ist ein Releasewechsel auf die Version ECC 6.0 (EHP4) erfolgt, mit den Modulen

- FI (Finanzbuchhaltung),
- FI-AA (Anlagenbuchhaltung).

Die Wartung der Software ist bis 2025 sichergestellt.

Zur Leistungsgewährung wendet der Eigenbetrieb das System LÄMMkom der LÄMMERZAHL GmbH, Dortmund, an.

Die Personalabrechnung erfolgte durch die Stadtverwaltung der Stadt Offenbach am Main, die sich hierzu der Firma ekom21 GmbH, Darmstadt, bedient, welche das Programm P&I Loga der P&I Personal & Informatik AG, Wiesbaden, einsetzt.

Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Regeln konnte ich im Rahmen meiner Prüfung nicht feststellen. Es existiert eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung, die die Zuordnung von Kosten zu den Aktivitäten im Rahmen von SGB II ermöglicht.

- d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Sowohl die Kreditlinie als auch die Liquidität werden laufend überwacht.

- e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Ein zentrales Cash-Management existiert nicht.

- f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Ausstehende Rückforderungen gegen Kunden der MainArbeit (Leistungsberechtigte) werden grundsätzlich zeitnah und effektiv eingezogen. Der Aufbau des Mahnwesens der MainArbeit ist weitgehend abgeschlossen.

- g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Organisatorisch ist das Controlling auf Ebene des Geschäftsführers angesiedelt. Dieser wird durch zwei Controller unterstützt. Der Größe und Art der Tätigkeit des Eigenbetriebs nach ist sichergestellt, dass alle Geschäftsbereiche durch das Controlling abgedeckt sind.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Entfällt. Der Eigenbetrieb besitzt keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Die aufgrund der Aufgaben des Eigenbetriebs überschaubare Risikoüberwachung erfolgt durch den Geschäftsführer. Ein explizites Risikofrüherkennungssystem i.S.v. § 91 Abs. 2 AktG ist nicht eingerichtet. Es erfolgen regelmäßige, zeitnahe betriebswirtschaftliche Auswertungen sowie ein Abgleich mit den Planrechnungen. Die finanziellen Risiken werden durch einen Liquiditätsplan, der in kurzen Abständen aktualisiert wird, überwacht.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Die Maßnahmen erscheinen ihrem Zweck entsprechend geeignet und ausreichend. Anhaltspunkte, die gegen die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahmen sprechen, haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Eine schriftliche Dokumentation liegt vor. Die Beachtung und Durchführung der Maßnahmen zur Abwehr bestandsgefährdender Risiken wird durch den Geschäftsführer sichergestellt.

- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Aufgrund der homogenen Geschäftstätigkeit tragen die regelmäßigen, zeitnahen betriebswirtschaftlichen Auswertungen den Anforderungen einer kontinuierlichen und systematischen Abstimmung ausreichend Rechnung.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Finanzinstrumente werden bei dem Eigenbetrieb nach eigenen Angaben, zu denen ich keine gegenteiligen Feststellungen getroffen habe, nicht eingesetzt. Die Beantwortung der Fragen dieses Fragenkreises kann somit entfallen.

6. Interne Revision

- a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*

Eine interne Revision war im Wirtschaftsjahr 2015 nicht als eigenständige Stelle bei der MainArbeit eingerichtet. Es sollen jedoch auskunftsgemäß Prüfungen durch die Abteilung „Grundsatz und Recht“ erfolgen.

Die Prüfung der Gewährung von ALG-II-Leistungen kann grundsätzlich auch durch das Revisionsamt der Stadt Offenbach am Main oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen.

Im Wirtschaftsjahr 2015 erfolgte keine Prüfung der Bundesmittelabrechnung durch das Revisionsamt.

- b) *Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*

Eine interne Revision war im Wirtschaftsjahr 2015 nicht als eigenständige Stelle bei der MainArbeit eingerichtet. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht insbesondere dann nicht, wenn die interne Revision durch eine externe Stelle wahrgenommen wird.

- c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*

Eine interne Revision war im Wirtschaftsjahr 2015 nicht als eigenständige Stelle bei der MainArbeit eingerichtet.

Über Korruptionsprävention wurde bislang noch nicht berichtet.

- d) *Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*

Nein, eine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

- e) *Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*

Entfällt.

- f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

Entfällt.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Anhaltspunkte dafür, dass bestehende Zustimmungserfordernisse von dem Geschäftsführer nicht beachtet wurden, haben sich bei Durchführung meiner Prüfung nicht ergeben.

- b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Nach meinen Feststellungen im Rahmen der Prüfung wurden im abgelaufenen Wirtschaftsjahr keine Kredite an den Geschäftsführer oder an Mitglieder des Überwachungsorgans vergeben.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Anhaltspunkte für den Abschluss artverwandter Geschäfte zur Umgehung bestehender Zustimmungserfordernisse haben sich bei Durchführung meiner Prüfung nicht ergeben.

- d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Nach meinen Feststellungen im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte oder Maßnahmen vorgenommen wurden, die gegen Gesetz, Satzung, bindende Beschlüsse des Überwachungsorgans oder sonstige Vorgaben verstoßen hätten.

8. Durchführung von Investitionen

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Im Berichtsjahr wurden – abgesehen von der Beschaffung neuer Software – keine nennenswerten Investitionen geplant und / oder durchgeführt.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

- c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Entfällt.

- d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Wesentliche Überschreitungen haben sich nicht ergeben.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Im Rahmen meiner Prüfung sind mir keine derartigen Anhaltspunkte bekannt geworden.

9. Vergaberegelungen

- a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

Eindeutige Verstöße sind mir im Rahmen meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Generell werden Konkurrenzangebote eingeholt, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Ja. Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen der Betriebskommission und zwei Beiratssitzungen statt.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Die Berichte vermitteln insgesamt einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Durch regelmäßige Gespräche und Sitzungen werden die Überwachungsorgane angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind mir bei meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Besondere Berichterstattungen wurden im Berichtsjahr nicht angefordert.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Nein, derartige Anhaltspunkte liegen nicht vor.

- f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Eine solche Versicherung ist nicht abgeschlossen. Auskunftsgemäß existieren allerdings eine Eigenschadenversicherung und eine Haftpflichtversicherung.

- g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Derartige Interessenkonflikte sind auskunftsgemäß nicht gemeldet worden. Im Rahmen meiner Prüfung sind mir keine dem Überwachungsorgan offenlegungspflichtigen Interessenkonflikte des Geschäftsführers oder der Mitglieder des Überwachungsorgans bekannt geworden.

Vermögens- und Finanzlage

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Nein, dies ist nicht der Fall.

- b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Nein.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Bezüglich der Kapitalstruktur verweise ich auf den Hauptteil meines Prüfberichts. Am Abschlussstichtag bestehen keine Investitionsverpflichtungen.

- b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Im Jahresabschluss sind Erstattungen hinsichtlich der bei Erfüllung der Aufgaben nach SGB II entstandenen Sach- und Personalkosten in Höhe von insgesamt rd. € 141 Mio. berücksichtigt. Anhaltspunkte, dass der Eigenbetrieb Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet hat, sind mir im Rahmen meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) *Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Finanzierungsprobleme bestehen angesichts ausreichender Kreditlinien und angemessener Vorschüsse für den Mittelbedarf im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach SGB II nicht.

- b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Der Gewinnverwendungsvorschlag, den Jahresgewinn 2015 auf neue Rechnung vorzutragen, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Ertragslage

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?*

Entfällt. Mehrere Segmente liegen nicht vor.

- b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

- d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Entfällt, da der Eigenbetrieb nicht konzessionsabgabepflichtig ist.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Einzelne verlustbringende Geschäfte im Berichtszeitraum sind mir bei meiner Prüfung nicht bekannt geworden.

- b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Entfällt.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurde kein Jahresfehlbetrag erzielt.

- b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Maßnahmen zur Kostenüberwachung und –begrenzung werden laufend durchgeführt. Die übernommenen Aufgaben nach SGB II werden grundsätzlich kostendeckend abgerechnet.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 c) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.